

TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	09.02.2011
Rat	24.02.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	047/2011-7
Stand	17.01.2011

Betreff Bebauungsplan Se 33 in der Ortschaft Sechtem; Einleitungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat

1. beschließt, auf Grundlage der beiliegenden Übersichtskarte für den Bereich östlich von Sechtem zwischen DB-Linie, L 190 und L 192 nach § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Se 33,
2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf des Bebauungsplanes Se 33 in der Ortschaft Sechtem für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie das Scoping zu erarbeiten.

Sachverhalt:

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO²-Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar.

Schon 1998 hatte die Stadt Bornheim daher im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen östlich von Sechtem zwischen DB-Linie, L 190 und L 192 dargestellt. Ziel dieser Darstellung war, die Erzeugung regenerativer Energie zu fördern und gleichzeitig zu steuern. Der dargestellte Bereich hatte sich nach eingehender Prüfung verschiedenster Kriterien unter anderem als der mit der größten Windhöffigkeit herausgestellt.

Die Größe der Konzentrationszone wurde so gewählt, dass hier nach dem damaligen Stand der Technik 25 kleinere Anlagen mit 600 KW Leistung oder 10 größere Anlagen mit 1 MW Leistung realisiert werden konnten, was einer Stromerzeugung von knapp 20% des Bornheimer Strombedarfs entsprach. Um den Bedenken gegen einen zu massiven Eingriff in das Landschaftsbild Rechnung zu tragen, wurde eine Höhenbegrenzung der Anlagen von 100 Metern Rotorspitze beschlossen.

Aufgrund dieser Höhenbegrenzung scheiterten jedoch in den vergangenen Jahren alle Versuche zum Nachweis eines möglichen wirtschaftlichen Betriebs der potentiellen Anlagen. Um die Ausschlusswirkung einer Konzentrationszone für Vorhaben außerhalb des ausgewiesenen Gebietes nach geltender Rechtsprechung zu erhalten, welche nur dann Bestand hat, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen innerhalb der Konzentrationszone möglich ist, bedurfte die Höhenbeschränkung einer ergänzenden Prüfung.

Vor dem Hintergrund der Prüfung des Erhaltes der Steuerungswirkung und eines wirtschaftlichen Betriebes wurde im neu aufgestellten Flächennutzungsplan die maximale Höhe von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen auf 150 Meter Rotorspitze festgelegt.

Um den Mehreingriff in das Landschaftsbild durch die höheren Anlagen auszugleichen, wurde die rechtswirksame Konzentrationszone wesentlich verkleinert und in zwei Teilflächen separiert. Des Weiteren wurden die Flächen deutlich von den Ortslagen Sechtem und Wesseling abgerückt, so dass Lärm-, Licht-, und Schattenaspekte keine Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche haben dürften. Der konkrete Nachweis bleibt aber dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Durch die Orientierung der Konzentrationszonen wird eine optische "Riegelwirkung" mit Blick aus dem Vorgebirge vermieden und gleichzeitig eine Positionierung der Windenergieanlagen gewählt, die eine ungehinderte Nutzung der Hauptwindrichtung ermöglicht.

Es sollten hier nur gleichgroße Anlagen vergleichbarer Bauart mit gleicher Rotordrehrichtung errichtet werden. Die Lage und Größe der beiden Konzentrationszonen wurde so gewählt, dass entlang vorhandener Wirtschaftswege und unter Beachtung der erforderlichen Mindestabstände der Windenergieanlagen untereinander maximal sechs Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Umsetzung dieser Rahmenbedingungen soll nun über einen Bebauungsplan unter Beteiligung potentieller Investoren geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlich 8.000,- € für Bekanntmachung, Gutachten und Erstellung des Entwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einwohnerversammlung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Scopings.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan